



Sangerhausen, 23.10.2025

Beschlussvorlage

BV/222/2025

Erarbeiter: Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am: 15.10.2025
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA
2. § 59 KVG LSA
3. § 81 Abs. 4 KVG LSA
4. § 84 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	22.10.2025
Sanierungsausschuss	29.10.2025
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	30.10.2025
Schul- und Sozialausschuss	03.11.2025
Finanzausschuss	04.11.2025
Bauausschuss	05.11.2025
Ortschaftsrat Wippra	05.11.2025
Ortschaftsrat Gonna	06.11.2025
Ortschaftsrat Grillenberg	06.11.2025
Ortschaftsrat Lengefeld	06.11.2025
Ortschaftsrat Oberröblingen	06.11.2025
Ortschaftsrat Rotha	06.11.2025
Ortschaftsrat Wettelrode	06.11.2025
Ortschaftsrat Großleinungen	07.11.2025
Ortschaftsrat Morungen	07.11.2025
Ortschaftsrat Horla	10.11.2025
Ortschaftsrat Obersdorf	10.11.2025
Ortschaftsrat Breitenbach	11.11.2025
Ortschaftsrat Riestedt	11.11.2025
Ortschaftsrat Wolfsberg	11.11.2025
Hauptausschuss	12.11.2025
Stadtrat	13.11.2025

Begründung:

Wie bereits zur Klausur am 10.10.2025 erläutert, wurde seitens einer Fraktion des Stadtrates eine Anfrage an die Kommunalaufsicht gerichtet, verbunden mit der Bitte um kommunalrechtliche Prüfung eines unterbliebenen Ratsbeschlusses in der Sitzung des Stadtrates am 26.06.2025.

Der entsprechenden Stellungnahme der Kommunalaufsicht ist zu entnehmen, dass nach herrschender Meinung bei transparenter Darstellung, Abstimmung und Dokumentation, im Rahmen des Selbstorganisationsrechts keine Bedenken bestehen, wenn die Vertretung während der Sitzung unter besonderen Voraussetzungen im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweicht. Gleichfalls empfiehlt sie die vorhandene Regelungslücke zu schließen, um zukünftig mögliche Verstöße gegen die innere Ordnung zu vermeiden.

Im Rahmen des Kommunalen Selbstverwaltungsrechtes steht es den Kommunen zu, die internen Regeln und Abläufe in den Sitzungen sowie Rechte der einzelnen Stadträte zu bestimmen. Im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind bereits viele Regularien festgeschrieben. Allerdings steht den Kommunen gleichfalls ein Spielraum zu, insbesondere hinsichtlich der nicht im Gesetz explizit beschriebenen Verfahrensweise. Hierzu zählt ebenfalls der Umgang mit Beschlussvorlagen vor der eigentlichen Beschlussfassung. Einige Kommunen haben diese Regelungslücke durch Aufnahme folgender Regelungen in der Geschäftsordnung geschlossen:

Stadt Halle (§ 10 (1) S. 6): Beschlussvorlagen können vom Oberbürgermeister und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung geändert oder zurückgezogen werden. Mit Rücknahme der Vorlage bzw. des Antrages werden Änderungsanträge hierzu gegenstandslos.

Stadt Eisenach (§ 16 (5)): Beschlussvorlagen können vom Oberbürgermeister und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtratsmitglieder müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen. Anträge von Fraktionen können vom Fraktionsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zurückgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, sich an der Formulierung der Stadt Halle zu orientieren. Allerdings sollte den Einbringern das gleiche Recht zustehen. Ferner sollte die Möglichkeit der Änderung klarstellender formuliert werden, um erneute Missverständnisse zu vermeiden.

Die Verwaltung schlägt daher die Aufnahme eines neuen Absatzes 6 im § 11 der Geschäftsordnung mit folgender Formulierung vor:

(6) Beschlussvorlagen können vom Einbringer und Anträge vom Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung geändert (inhaltlich oder als Lesung) oder zurückgezogen werden. Mit Rücknahme der Vorlage bzw. des Antrages werden Änderungsanträge hierzu gegenstandslos.

Die nachfolgenden Absätze sind entsprechend neu zu nummerieren.

Die entsprechenden Änderungen sind der geänderten Geschäftsordnung (rot markiert) zu entnehmen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

1. Änderung der Geschäftsordnung.docx